

werden. Die intersektionalen Verschränkungen von Behinderung und Migration/Flucht scheinen über die Teilhabe an Erwerbsarbeit hinaus, intersektionale Diskriminierungserfahrungen im Hinblick auf den Zugang zu sozialen, politischen und kulturellen Teilhabemöglichkeiten der Betroffenen darzustellen.

Anhand von exemplarisch ausgewählten Aspekten werden im nachfolgenden Abschnitt die zentralen empirischen Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit zusammenfassend diskutiert und kritisch reflektiert.

6.1 Diskussion der zentralen empirischen Ergebnisse

Ein besonderes Augenmerk der Ergebnisdiskussion liegt auf den subjektiven Lebensrealitäten der Forschungspartner*innen, die anhand der gewonnenen empirischen Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit diskutiert und mit bereits vorhandenen theoretischen Arbeiten in Beziehung gesetzt werden. Dabei sollen die Ergebnisse der Datenanalyse im Folgenden zusammengefasst und zur Bearbeitung der Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit mit den theoretischen Erkenntnissen diskutiert und in Beziehung gesetzt werden. Dadurch soll herausgearbeitet werden, in welchem Maße BIPoC mit Behinderungserfahrungen an einer gleichberechtigten Teilhabe an Erwerbsarbeit eingeschränkt bzw. behindert werden, sowie welche Einflussfaktoren sich wiederum potenziell als Ressource dieser Personengruppe interpretieren lassen.

In diesem Zusammenhang zeigen sich multifaktorielle Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts, die sich je nach spezifischen intersektionalen Lebensrealitäten (Hürden und Handlungsressourcen) gegenseitig verstärken oder abschwächen können. Exemplarisch sind hierbei die Bildungsteilhabe, die erste Übergangsphase (von der Schule in die berufliche (Aus-)Bildung), die zweite Übergangsphase (von der beruflichen (Aus-)Bildung in den Arbeitsmarkt), die Werkstattbeschäftigung zu nennen. Neben diesen strukturellen (rechtlichen, institutionellen, organisatorischen) Hürden scheint der erschwerete Zugang zu den Unterstützungsstrukturen für die Forschungspartner*innen eine grundlegende Barriere darzustellen.

Ein weiteres zentrales Ergebnis der vorliegenden Arbeit ist der starke Wunsch der Forschungspartner*innen nach einer gleichberechtigten Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die einleitend konstatierte Annahme, dass die ungleiche Teilhabe an Erwerbsarbeit von BIPoC mit Behinderungserfahrungen auf multiple strukturelle Diskriminierungen und unzureichende Bewältigungsressourcen zurückzuführen ist, konnte weitestgehend bestätigt werden. Mit Verabschiedung der UN-BRK wird von der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft ausgegangen, welche Chancengleichheit, Barrierefreiheit, wirksame Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungserfahrungen fördert (u.a.: Hartwig, 2020; Wansing et al., 2022).

Zu den notwendigen staatlichen Vorkehrungen, die von der UN-BRK gefordert wurden, gehört auch die Etablierung eines inklusiven und gleichberechtigten Zugangs zu Erwerbsarbeit. Über die Gestaltung notwendiger inklusiver Zugangsstrukturen zu den verschiedenen gesellschaftlichen Teilhabesystemen hinausgehend sind Sensibilisierungsprozesse und somit auch ein Umdenken aller beteiligten Institutionen zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft erforderlich (Art. 8 UN-BRK), da die notwendigen Verän-

derungen auch an die existierenden einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (wie z.B. Vorurteile und Voreingenommenheiten gegenüber Menschen mit Behinderungserfahrungen) ansetzen müssen. In diesem Zuge gewinnen auch die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Entwicklungen von Maßnahmen wie z.B. Budget für Arbeit und Ausbildung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) sowie weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wie bspw. Arbeitsassistenz in der aktuellen Debatte um den inklusiven Arbeitsmarkt zunehmend an Bedeutung. Ferner wird durch das Bundesteilhabegesetz und den daraus resultierenden Weiterentwicklungen der sog. Eingliederungshilfe angestrebt, personenzentrierte Teilhabeleistungen einzuführen, die sich an den individuellen Voraussetzungen und Bedarfen der Betroffenen ausrichten.

Es ist allerdings anhand der empirischen Daten festzustellen, dass die Zielsetzung der UN-BRK, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungserfahrungen grundlegend zu verbessern, in der praktischen Umsetzung multiple Herausforderungen mit sich bringt. Wenngleich die WfbM unter den aktuellen Bedingungen keine umfangreichen Teilhabemöglichkeiten im Sinne der UN-BRK bieten, lässt sich anhand einiger subjektiver Aussagen der Forschungspartner*innen konstatieren, dass eine Werkstattbeschäftigung in vielerlei Hinsicht nicht per se als Ort der Ausgrenzung und Diskriminierung verstanden werden kann. Entsprechend bedarf es einer differenzierten und kritisch-reflexiven Ausarbeitung der verschiedenen theoretischen Verständnisse von Inklusion und Exklusion.

Erst in einem solchen Rahmen wird es möglich zu analysieren »wie Verschiedenheiten, einschließlich Behinderungen und anderer Formen ungleicher Teilhabe, durch soziokulturelle Strukturen und institutionelle (auch wohlfahrtstaatliche) Praktiken der verschiedenen Funktionssysteme, also im Vollzug von Inklusion, überhaupt hervorgebraucht, kategorisiert und (wohlfahrtsstaatlich) betrachtet werden« (Wansing, 2013b, S. 24f.). Dies stellt auch eine unabdingbare Voraussetzung für die Bearbeitung der Frage dar, wie diese in verschiedenen gesellschaftlichen Teilhabesystem angesiedelten Strukturen und Praktiken zusammenwirken, welche grundlegenden Auswirkungen auf die Selbstbestimmung der Betroffenen sich daraus ergeben und wie diese rekursiv in die Gesellschaft zurückwirken (ebd.).

Ferner kritisieren die Forschungspartner*innen eine mangelhafte Kooperation zwischen den einzelnen Behörden und Beratungsstellen. Folgen davon sind bspw. Überforderung, Kommunikationsprobleme, Orientierungslosigkeit und Missverständnisse. Hinsichtlich der Zuständigkeiten von Behörden besteht eine Intransparenz, die sich anhand der Kritikpunkte der Forschungspartner*innen gegenüber den institutionellen Barrieren rekonstruieren lässt. Durch die Datenanalyse der vorliegenden Arbeit konnte eruiert werden, dass nicht nur die sprachlichen und sozialen Barrieren, sondern auch die existierenden institutionellen Diskriminierungen, z.B. in Form von eingeschränkten asyl- und sozialrechtlichen Ansprüchen, die Teilhabe und Lebenssituation von BIPOC mit Behinderungserfahrungen erschweren.

Durch die kritische Analyse der strukturellen Diskriminierung kann deutlich gemacht werden, inwiefern die institutionelle Diskriminierung auf Menschen mit den Zuschreibungen ›Behinderung‹ und ›Migrationshintergrund‹ negative Auswirkungen hat. Gleichermassen verdeutlichen die Ergebnisse der Datenanalyse, dass BIPOC

mit Behinderungserfahrungen stets auch mit individuellen Handlungsstrategien und Bewältigungsressourcen ausgestattet sind.

Im komplexen Übergangssystem der beruflichen (Aus-)Bildung stellen das unzureichende schulische Qualifikationsniveau und daraus folgende geringe Ausbildungschancen besondere Herausforderungen für die Betroffenen dar. Zeitgleich zu einem Ausbau vermeintlich inklusiver Fördermaßnahmen existieren immer noch institutionalisierte Sortierungs- und Ausschlussmechanismen, wodurch soziale Ungleichheiten und weitere Ausgrenzungen wiederum (re-)produziert werden. In den empirischen Daten der vorliegenden Arbeit zeigen sich die Folgen hiervon für die beruflichen Lebensrealitäten der Forschungspartner*innen. Die Teilhabechancen von Jugendlichen mit unzureichenden schulischen Bildungsvoraussetzungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind aufgrund von sprachlichen, sozio-kulturellen und familialen Situationen insgesamt als besonders komplex zu kennzeichnen (u.a.: Doose, 2012, S. 69ff.; Korntheuer, 2016, S. 73; Niehaus & Kaul, 2012, S. 7).

Allerdings lässt sich anhand der empirischen Erkenntnisse feststellen, dass die unterdurchschnittlichen formalen Bildungsvoraussetzungen nicht als abschließende Erklärung der geringeren Zugangschancen von BIPOC mit Behinderungserfahrungen in eine berufliche (Aus-)Bildung ausreichen. Vielmehr kann das Zusammenspiel verschiedener Merkmale wie Alter, Gender, Klasse, Ethnizität, Nationalität sich vor- oder nachteilhaft auf die Teilhabechancen der Betroffenen auswirken (BMAS, 2016, S. 488). Insgesamt konnte mithilfe der Datenanalyse eruiert werden, dass das segregierende deutsche Bildungssystem erheblich zu den prekären Übergangssituationen von BIPOC mit Behinderungserfahrungen beiträgt.

Die bisher vorgenommenen Ausführungen deuten insgesamt darauf hin, dass der Zugang zu bestehenden Unterstützungsstrukturen mit multiplen strukturellen und bürokratischen Hürden eng verbunden ist. Die Komplexität des Antragstellungsprozesses beim Zugang zu den Unterstützungsstrukturen ist hierbei zu betonen. So kritisiert ein großer Teil der Forschungspartner*innen die lange Dauer des Antragsverfahrens. Darüber hinaus ist festzustellen, dass besonders für die Forschungspartner*innen mit einem unsicheren Bleiberecht die Frage nach Teilhabe an Erwerbsarbeit mit jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen eng verknüpft ist.

Über die aufenthaltsrechtlichen Regelungen hinaus existieren besondere Rechtsgrundlagen und restriktive Bestimmungen im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich, welche die berufliche Teilhabe dieser Personengruppe zusätzlich einschränken. Ohne die gleichberechtigte Teilhabe an Erwerbsarbeit kann es jedoch nur in den seltensten Fällen gelingen, ein selbstbestimmtes und existenzsicherndes Einkommen in einer kapitalistischen Gesellschaft zu erarbeiten.

Prekäre Übergangsmöglichkeiten

Die verschiedenen Zugangswege in eine berufliche (Aus-)Bildung von BIPOC mit Behinderungserfahrungen zeigen sich insgesamt sehr vielgestaltig und nicht immer transparent. Somit scheinen die Übergangsprozesse und Bildungsverläufe von BIPOC mit Behinderungserfahrungen von verschiedenen Faktoren bestimmt zu sein. Hier sind exemplarisch die bestehenden ausländer- und sozialrechtlichen Bedingungen beim Zugang

zu einer beruflichen (Aus-)Bildung zu benennen (siehe dazu insbesondere: Klaus & Milles, 2017; Schröder, 2018; Korntheuer, 2016). Ferner zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit Barrieren, die sich vor allem durch die fehlende Chancengleichheit im Bildungs- und Übergangssystem ergeben. Diese institutionell vorhanden diskriminierenden Praktiken, welche besonders die Chancen der Abgänger*innen von Förderschulen einschränken, bezeichnet Mario Schreiner (2017) als »Automatismus im Übergang Schule-Werkstatt« (ebd., S. 62). Die diversen Barrieren am Übergang in den Ausbildung- und Arbeitsmarkt hängen zudem mit den komplexen strukturellen Bedingungen und institutionellen Diskriminierungen zusammen. Dies liegt jedoch nicht nur an unzureichenden Kenntnissen über existierende staatliche Unterstützungsleistungen, sondern wird auch bedingt durch fehlende individuelle sowie sozio-familiale Ressourcen wie z.B. geringen Sprachkenntnissen und Bildungsqualifikationen.

Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Restriktionen ergibt sich die Notwendigkeit, inklusive Zugänge von BIPoC mit Behinderungserfahrungen zu entwickeln und adäquate Unterstützungsangebote im Bildungs- und Übergangssystem bereitzustellen (Schimank & Hahn, 2017, S. 7). Beispielsweise sind geeignete Strategien zu inklusiven Übergängen zu initiieren, welche den Qualifikationen und individuellen Voraussetzungen von BIPoC mit Behinderungserfahrungen entsprechen. Erforderlich ist dabei, zugängliche und multilinguale Beratungsangebote und Informationsmaterialien über Unterstützungsstrukturen der beruflichen (Aus-)Bildung zur Verfügung zu stellen. Entsprechend gilt es, Teilhabe- und Verwirklichungschancen der Jugendlichen und jungen Menschen durch begleitende Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Assistierte Ausbildung, unterstützte Beschäftigung sowie Budget für Ausbildung und Arbeit) beim Zugang zum allgemeinen Ausbildung- und Arbeitsmarkt stärker zu fördern. Allerdings muss der Zugang zu den bestehenden Unterstützungsstrukturen zugänglicher gemacht bzw. erst ermöglicht werden.

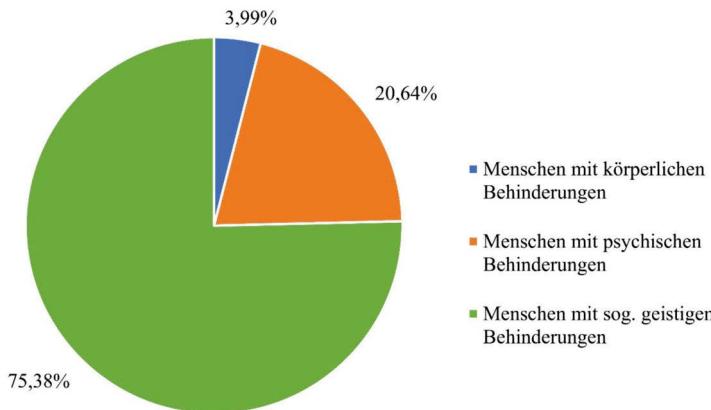
Ein weiterer Aspekt, welcher sich in der Analyse der empirischen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit als wichtig für die Teilhabe an Erwerbsarbeit von BIPoC mit Behinderungserfahrungen erweist, ist die Werkstattbeschäftigung. Aufgrund der ambivalenten Aussagen und Erfahrungen der Forschungspartner*innen in Bezug auf Beschäftigungsverhältnisse in einer WfbM wird diese Thematik im Folgenden im Zusammenhang mit den bestehenden theoretischen und diskursiven Erkenntnissen diskutiert.

Werkstattbeschäftigung

Derzeit gehen knapp 320.000 Menschen mit Behinderungserfahrungen in Deutschland einer Beschäftigung in einer WfbM nach (BAG-WfbM, 2021). Hinsichtlich der Behinderungsarten der Werkstattbeschäftigen unterscheidet die Berichtserstattung der BAG zwischen körperlichen, psychischen und sog. geistigen Behinderungen. Während etwa ein Fünftel der Menschen mit psychischen Behinderungen (20,64 %) in eine WfbM einmünden, stellen Menschen mit sog. geistigen Behinderungen mit drei Vierteln die deutliche Mehrheit (75,38 %) der Werkstattbeschäftigen dar. Vergleichsweise gering ist dagegen der Anteil von Menschen mit körperlichen Behinderungen (3,99 %) in einer WfbM (ebd.). Zunächst ist festzustellen, dass ein enger Zusammenhang zwischen einer Werkstattbeschäftigung und der Markierung »geistige Behinderung« besteht. Hier stellen sich

zwei zentrale Fragen: Erstens, wer wird unter der Kategorie ›Menschen mit geistigen Behinderungen‹ subsumiert und zweitens, warum stellen Menschen mit sog. geistigen Behinderungen nach wie vor die größte Gruppe der Werkstattbeschäftigen dar?

Abb. 17: Werkstattbeschäftigte nach Behinderungsarten (BAG-WfbM, 2021).



Wie sich durch Abb. 17 illustrieren lässt, scheinen die eingeschränkten Teilhabe- und Verwirklichungschancen und die damit einhergehenden Exklusionskarrieren der Werkstattbeschäftigen, insbesondere von Menschen mit sog. geistigen Behinderungen (75,38 %) mit institutionellen Hürden der wirksamen Teilhabe an Erwerbsarbeit eng verbunden zu sein. Es lässt sich hierbei die Vermutung formulieren, dass die große Zahl dieser Gruppe in WfbM allerdings mit intersektionalen Faktoren der Benachteiligungen und Diskriminierungen zusammenhängt, die im Verlauf des fünften Kapitels (siehe dazu Unterkapitel 5.1) anhand exemplarischer Interviewausschnitte illustriert wurden. Hier sind bspw. Unkenntnisse über die beruflichen (Aus-)Bildungssysteme, Sprachbarrieren und unzureichende Bildungsqualifikationen, aber auch strukturelle Diskriminierungen zu nennen.

Insbesondere für die Menschen mit sog. Lernschwierigkeiten stellt sich die Frage nach einer beruflichen Perspektive außerhalb der WfbM. Einige qualitative Studien deuten diesbezüglich darauf hin, dass ein Drittel der Werkstattbeschäftigen, die nicht auf ausgelagerten Arbeitsplätzen arbeiten, aktiv eine Veränderung ihrer Arbeitssituation anstrebt und ein weiteres Drittel die Arbeit in der WfbM entweder nicht selbst gewählt hat oder aufgrund von verschiedenen Behinderungserfahrungen keine andere Möglichkeit hat, außerhalb der WfbM zu arbeiten.

Ebenfalls zeigt eine qualitative Studie, dass 40 % der Werkstattbeschäftigen den Wunsch nach einer Erwerbsarbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt äußeren (Schreiner, 2017, S. 130). Hinreichende empirische Erkenntnisse bezüglich der beruflichen Wünschen und subjektiven Perspektiven der Werkstattbeschäftigen liegen jedoch weitgehend nicht vor, da bislang, bezogen auf die Subjektivierungsprozesse in einer WfbM (Karim, 2021, S. 16), die Auswirkungen auf die Selbstwirksamkeit von Menschen mit Behinderungserfahrungen auf den ausgelagerten Arbeitsplätzen (Wohlfahrt

et al., 2021, S. 58) sowie die Wahrnehmung von sozialer Teilhabe und gesellschaftlicher Anerkennung von Werkstattbeschäftigen (Schreiner, 2017, S. 87) und die subjektiven Erfahrungen und Wahrnehmungen der Betroffenen kaum empirisch untersucht wurden (Teismann, 2022, S. 62).

Wenngleich bereits vor Jahren im Art. 27 der UN-BRK bekräftigt wurde, dass die Vertragsstaaten darauf hinwirken müssen, den allgemeinen Arbeitsmarkt offen, inklusiv und zugänglich zu gestalten, bedürfen die existierenden Strukturen beruflicher Qualifikation noch einer umfassenden Weiterentwicklung (u.a.: Biermann, 2015; Karim, 2021; Ritz, 2015). Ein zentrales Element der notwendigen Weiterentwicklung ist die Anschlussfähigkeit der beruflichen Bildung an aufbauende, ergänzende Bildungsangebote und verbesserte Teilhabechancen von BIPoC mit Behinderungserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. An dieser Stelle ist auf einen zentralen Leitgedanken der UN-BRK zu verweisen, der Menschen mit Behinderungserfahrungen das Recht zuschreibt, Teilhabe an Erwerbsarbeit auf Basis der Gleichberechtigung zu ermöglichen, welches im Art. 27 benannt ist.

Dieses Recht auf Erwerbsarbeit schließt die Möglichkeit ein, den Lebensunterhalt durch die Teilhabe an Erwerbsarbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt zu verdienen, welches von den Arbeitnehmer*innen frei gewählt wird. In diesem Kontext etablieren sich die Einrichtungen der WfbM als ein fester Bestandteil der Leistungen zur Teilhabe an Erwerbsarbeit: Menschen mit Behinderungserfahrungen, die einer Arbeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts nicht, noch nicht oder nicht wieder nachgehen können (§ 41 SGB IX und § 58 SGB IX n. F.), werden zumeist in solchen spezialisierten Einrichtungen tätig (u.a.: Schreiner, 2017, S. 6; Wansing, 2006, S. 78).

Die Ergebnisse des Forschungsstands zeigen diesbezüglich ein inhärentes Spannungsverhältnis: Einerseits wird aus den bisher vorgenommenen Ausführungen deutlich, dass die Werkstattbeschäftigung nicht über »das arbeitsmarktpolitische und gesellschaftliche Problem der Diskriminierung« (Pieper & Haji Mohammadi, 2014a, S. 227) der Betroffenen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hinwegtäuschen darf. Andererseits stellt sich hier die kritische Frage, inwieweit die Erwerbsarbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von einzelnen Individuen subjektiv erwünscht ist? Gibt es eine subtile, intersektional wirksame Bestrebung nach Assimilation bzw. Anpassung an die Wert- und Normalitätsvorstellungen der Dominanzgesellschaft? Wie können die bestehenden Strukturen und Bedingungen gestaltet werden, damit die Teilhabe an Erwerbsarbeit qualitativ, existenzsichernd und nachhaltig gelingen kann?

Ferner ist kritisch zu hinterfragen, inwieweit die aktuellen pädagogischen und politischen Bemühungen trotz des »guten Willens« bei der Gestaltung der Lebensläufe und Erwerbsbiographien von BIPoC mit Behinderungserfahrungen im Sinne des aktuell beobachtbaren, neoliberalen Trends der Moderne auch zur Assimilierung an und »Zwangsinclusion« (Zapfel, 2018, S. 171) in die Alltags-, Berufs-, und Lebenswelt der Dominanzgesellschaft beitragen. Die bisherigen Erläuterungen machen deutlich, dass autonomiefördernde und emanzipatorische Konzepte wie Inklusion, Diversity oder Partizipation im Sinne einer intendierten Beeinflussung der Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungserfahrungen zum »paternalistischen Protektionismus« (Korntheuer et al., 2021, S. 233) führen. Denn »die Freiheit, eigene Entscheidungen

zu treffen« (Art. 3 UN-BRK) beinhaltet auch die Entscheidung, nicht dazu gehören zu wollen.

In diesem Sinne sind die »Möglichkeiten der teil- und zeitweisen Nicht-Partizipation in verschiedenen Lebensbereichen und Lebensphasen als Ausdruck von Individualität [...]« (Wansing, 2012b, S. 102) zu begreifen und diese als eine selbstbestimmte Entscheidung anzuerkennen. Die Auseinandersetzung mit den theoretischen Erkenntnissen zeigt, dass die WfbM ihrem gesetzlichen Auftrag, möglichst viele Menschen mit sog. Lernschwierigkeiten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, offensichtlich nicht gerecht werden kann. Somit bleibt die WfbM, die in weitere Exklusionsmechanismen der Bildungs- und Erwerbsarbeitssysteme eingebettet ist (Becker, 2015, S. 82f.), vor allem aufgrund einer systematischen Sparpolitik und der damit zusammenhängenden fehlenden institutionellen Rahmenbedingungen, massiv unterfinanziert (ebd., S. 15). Besonders in Bezug auf Art. 27 UN-BRK ist daher kritisch zu hinterfragen, inwieweit die normativen Inklusionsansprüche den existenten gesellschaftlichen Ausgrenzungsmechanismen nachhaltig entgegenwirken können (ebd., S. 182f.).

Die empirischen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit deuten ebenfalls im Kontext von Werkstattbeschäftigung darauf hin, dass die Wünsche und Hoffnungen der Forschungspartner*innen, die WfbM als Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu nutzen, nur bedingt realisiert werden. Gleichzeitig entwickeln die Forschungspartner*innen pragmatische berufliche Handlungsstrategien im Umgang mit solchen restriktiven Verhältnissen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Werkstattbeschäftigung von den Forschungspartner*innen aufgrund der subjektiven Wahrnehmungen ihrer Lebenslagen durchaus ambivalent betrachtet wird. Einerseits stellt für einige der Werkstattbeschäftigten die Tätigkeit in einer WfbM eine zufriedenstellende Beschäftigung dar, andererseits, und das ist der entscheidende Punkt, zeigt diese Art der Tätigkeit den erschwerten Zugang von BIPoC mit Behinderungserfahrungen zu alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Allerdings darf die Werkstattbeschäftigung für Menschen mit Behinderungserfahrungen nicht den einzigen und alternativlosen Zugang zu Erwerbsarbeit darstellen (Becker, 2015, S. 83). Vielmehr sind exkludierende Verhältnisse als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und inklusivere Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, damit eine gleichberechtigte Teilhabe für alle Menschen ohne Diskriminierung und Stigmatisierung realisiert werden kann (BMAS, 2016, S. 452; Wansing, 2016, S. 136).

In den empirischen Daten der vorliegenden Arbeit zeigt sich jedoch, dass der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für diese Personengruppe weiterhin eingeschränkt ist. Die selbstbestimmte Wahl von möglichen Arbeitsfeldern und entsprechendem existenzsichernden Einkommens sind daher als »Indikatoren für eine Weiterentwicklung der WfbM im Sinne inklusiver Strukturen« (Wansing, 2019, S. 32) zu verstehen. Hinsichtlich der Partizipationsmöglichkeiten von BIPoC mit Behinderungserfahrungen lässt sich anhand der kritischen Analyse des aktuellen Forschungs- und Diskursstands aber auch aus den empirischen Ergebnissen der vorliegenden Arbeit ein Spannungsverhältnis zwischen dem Leitbild einer aktiven bzw. gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft und den subjektiven Vorstellungen von einem »guten Leben« der Personen aus dieser Gruppe erkennen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Frage hier nicht danach ist, das bestehende System der WfbM abzuschaffen, sondern vielmehr danach,

inwieweit eine selbstbestimmte und existenzsichernde Teilhabe innerhalb oder außerhalb von WfbM ermöglicht werden kann.

Umkämpfte Teilhabe an Erwerbsarbeit

Die strukturelle Unzugänglichkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts insbesondere für BIPoC mit Behinderungserfahrungen, die bislang auf WfbM verwiesen werden, stellt einen wesentlichen Aspekt der Ergebnisse der vorliegenden Arbeit dar. Diesbezüglich geht aus den analysierten Interviewdaten hervor, dass die prekären Zugangsvoraussetzungen u.a. zur Folge haben, dass die Teilhabe auf dem allgemeinen Ausbildung- und Arbeitsmarkt für BIPoC mit Behinderungserfahrungen erschwert wird. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sie geringere Teilhabe- und Verwirklichungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben und somit vorwiegend in WfbM beschäftigt sind.

Insgesamt zeigen die empirischen Ergebnisse, dass BIPoC mit Behinderungserfahrungen sich oftmals in ihren Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer beruflichen Perspektiven eingeschränkt erleben. Durch die Einschränkungen in ihrer Selbstwirksamkeit¹ haben einige der Forschungspartner*innen nicht das Gefühl, eine Zukunftsperspektive entwickeln zu können. Die Selbstwirksamkeit ist in diesem Sinne als wichtige Bewältigungsressource der Forschungspartner*innen zu berücksichtigen. Hierfür empfiehlt es sich, den bislang noch relativ unbekannten und wenig erforschten Ansatz des *Peer Counseling* (Hermes, 2006, S. 74ff.; Hermes & Hormann, 2017, S. 17f.) als eine emanzipatorische und selbstbefähigende Beratungsmethode zu etablieren, da dieses aus einer Betroffenen-Perspektive, also von Menschen mit Behinderungserfahrungen zu Menschen mit Behinderungserfahrungen durchgeführt wird, um ein Höchstmaß an Selbstbestimmung zu erreichen. Hier ist in Bezug auf Art. 26 der UN-BRK auf Ziel und Zweck von Diensten und Programmen hinzuweisen, die Ersteingliederung und Rehabilitation umfassend zu organisieren und zu erweitern (Wansing, 2012b, S. 94).

Des Weiteren ist im Sinne von Art. 3 UN-BRK Inklusion als Zugangsrechte und -chancen zu verstehen, die allen Gesellschaftsmitgliedern zukommen sollen (ebd., S. 96). Die ungerechtfertigte soziale Ungleichheit von BIPoC mit Behinderungserfahrungen wird durch Inklusion zwar nicht völlig aufgelöst, aber »im Lichte von Inklusion erst sichtbar und als mögliches Unrecht wahrnehmbar« (ebd., S. 97) wird. Vielmehr zeigen sich dabei exkludierende Strukturen und intersektionale Diskriminierungen, wie z.B. im Bildungs- und Erwerbsarbeitssystem durch die häufige Zuweisung in separierende Sondereinrichtungen, welche *de facto* als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung und damit als eine Menschenrechtsverletzung aufzufassen sind (ebd., S. 97f.).

Hierbei wird das daraus entstehende Paradox der Inklusion in einer hochselektiven und exklusiven Gesellschaft deutlich, welches sich nicht ganz auflösen, aber mithilfe der UN-BRK fruchtbar bearbeiten lässt (ebd.). Insgesamt lässt sich somit konstatieren, dass die WfbM keine inklusionsfördernden Arbeitsverhältnisse »im Sinne der Behinderertenrechtskonvention und Betroffenen-Perspektive [sind], und daher können sie auch

¹ Unter dem Begriff der Selbstwirksamkeit (*Self-Efficacy*) wird das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und situationsbezogenen Kompetenzen verstanden, mit deren Hilfe es gelingen kann, neue oder kritische Anforderungssituationen erfolgreich zu bewältigen (Bandura, 1997, S. 3).

niemals Teilhabe an allgemeinen gesellschaftlichen Bezügen garantieren« (Theunissen, 2013, S. 13).

Vor dem Hintergrund einer tendenziellen Exklusion und damit verbundenen Vervielfältigung von Problemlagen ist also auf den spezifischen und individuellen Unterstützungsbedarf bezüglich des Zugangs zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass trotz tendenzieller Verbesserung weiterhin eine Vielzahl struktureller, verfahrensbezogener sowie mentaler Barrieren für die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungserfahrungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungserfahrungen besteht (siehe dazu u.a.: Wansing, 2019; Wansing et al., 2018). Zur Realisierung gleichberechtigter und selbstbestimmter Lebensführung von BIPOC mit Behinderungserfahrungen ist deshalb die Gestaltung eines inklusionsfördernden Arbeitsmarkts erforderlich, wodurch die Chancen und beruflichen Perspektiven dieser Personengruppe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden können. Hierbei sind auch Ausgrenzungs- und Diskriminierungsmechanismen »als Resultate vollzogener Inklusionsprozesse« (Wansing, 2016, S. 135) zu verstehen.

Aus den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit lässt sich allerdings schließen, dass die bestehenden gesellschaftlichen Diskriminierungs- und Exklusionsrisiken nicht per se alle BIPOC mit Behinderungserfahrungen gleichermaßen betreffen. Denn die heterogenen Lebenslagen und -realitäten, somit auch die Teilhaberisiken sind innerhalb dieser Personengruppe unterschiedlich ausgeprägt, wie Lorde (2007) in Bezug auf intersektionale Lebensrealitäten unterstreicht: »There is no such thing as a single-issue struggle because we do not live single-issue lives« (ebd., S. 138). Entsprechend ist eine inter- und intrakategoriale Analyse von intersektionalen Diskriminierungen und Privilegierungen notwendig, da die erfolgreiche Bewältigung von Barrieren und Hürden beim Zugang zu Erwerbsarbeit je nach vorhandenen individuellen sowie sozio-familialen Ressourcen variiert.

Potenziell können zwar eingeschränkte Handlungsressourcen bestehenden Exklusionsrisiken etwas entgegenwirken, den erfolgreichen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt können sie jedoch nur bedingt beeinflussen. Dieser ist vielmehr ein Ergebnis der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen existierenden umweltbezogenen Barrieren, wie etwa die institutionellen Diskriminierungen, sozio-ökonomischen Faktoren sowie Unkenntnissen über Unterstützungsstrukturen, die zum Erreichen beruflicher Ziele nutzbar sein können. Insgesamt wird aus der empirischen Datenanalyse der vorliegenden Arbeit die Mehrdimensionalität von Diskriminierungen im Übergangs- und Erwerbsarbeitssystem deutlich. Die damit einhergehenden sozialen Ungleichheiten von BIPOC mit Behinderungserfahrungen müssen also noch abgebaut werden.

Barrierefreiheit zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Ein weiteres strukturelles Hindernis für die beteiligten Forschungspartner*innen liegt darin, dass insbesondere für Menschen mit sog. Lernschwierigkeiten unzureichende Beteiligungsmöglichkeiten bei der Gestaltung barriereärmer Informationsangebote bestehen. Diese Personengruppe hat bspw. im Vergleich zu Menschen mit Sehbehinderungen kein Anrecht auf barrierefreie Dokumente bei Behörden (siehe dazu auch: Welti,

2014, S. 465). Entsprechend müssen die Betroffenen selbst die Kosten der Übersetzung in Leichte Sprache oder des Einsatzes von Dolmetschenden Personen bei Behördengängen übernehmen. Von barrierearmen Dokumenten und Informationen in Leichter Sprache können aber auch geflüchtete Menschen mit Behinderungserfahrungen genauso profitieren wie Menschen mit sog. Lernschwierigkeiten ohne Fluchtmigrationserfahrungen. Aus einer sozialrechtlichen Perspektive hebt Felix Welti (2014) besonders hervor, dass eine verstärkte Einbindung von Behindertenvereinen zur Durchsetzung konkreter rechtlicher Forderungen nach Barrierefreiheit als unerlässlich (ebd., S. 503). Bezuglich der konkreten rechtlichen Anforderungen zur flächendeckenden Durchsetzung zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien wird entsprechend darauf hingewiesen, dass im BGG verankerte rechtliche Instrumente deutlicher Nachjustierung bedürfen (ebd., S. 471f.).

Es ist zu konstatieren, dass es insgesamt noch Veränderungen der Einrichtungen und Dienstleistungen bedarf, um die Zugänglichkeit wie im Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit und Barrierefreiheit) im Allgemeinen und konkret im Art. 21 UN-BRK (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und *Zugang von Informationen*) festgeschrieben, in allen Lebensbereichen strukturell realisieren zu können². Zugänglichkeit und Barrierefreiheit sind jedoch nicht nur in räumlich-architektonischer Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die Gestaltung und Entwicklung von umfangreichen Informations- und Kommunikationstechnologien zu begreifen, um Menschen mit Behinderungserfahrungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Bereichen des Lebens zu ermöglichen.

Eine vollständig barrierefreie Welt bezeichnet der britische Soziologe, Bioethiker und Wissenschaftler der Disability Studies, Shakespeare (2013) als eine utopische Vorstellung (ebd., S. 217ff.). Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich ebenfalls konstatieren, dass nicht nur die umfassende Umsetzung der Barrierefreiheit, sondern auch die Ermöglichung gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe an Erwerbsarbeit von BIPOC mit Behinderungserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aktuell noch eine Utopie darzustellen scheint.

Unzugänglichkeit und Komplexität bestehender Unterstützungsstrukturen

Die mangelnden Kenntnisse über die existierenden Sozial- und Rehabilitationssysteme sind markante Punkte, die in den empirischen Daten der vorliegenden Arbeit rekonstruiert werden konnten. Dabei geben viele der Forschungspartner*innen an, dass die mangelnde Verfügbarkeit von Informationen eine große Barriere für den Zugang zu sozialstaatlichen Unterstützungsangeboten darstellt. Besonders in den Behörden liegen erhebliche Defizite bezüglich kultursensibler und multilingualer Beratungs- und Informationsangebote vor. Hier ist anzumerken, dass die Verwendung von Leichter Sprache nicht nur Menschen mit Behinderungserfahrungen, sondern auch geflüchteten Menschen zugutekommen könnte, um den strukturellen Benachteiligungen (wie z.B. aufgrund der unzureichenden Barrierefreiheit) beim Zugang zu Unterstützungsstrukturen entgegenzuwirken (Schimank & Hahn, 2017, S. 5ff.).

² Mehr zur komplexen Debatte hinsichtlich der Gestaltung barriereärmer Informationsangebote für Menschen mit Behinderungserfahrungen siehe: (Welti, 2014, S. 471f.).

Durch die Ergebnisse dieser Arbeit konnten eklatante Lücken hinsichtlich barrierearmer Informationsangebote belegt werden. So zeigt die Datenanalyse die Schwierigkeit, Informations- und Beratungsangebote in der eigenen Sprache zu erhalten. Folglich stellt der erhebliche Informationsmangel über Unterstützungs- und Fördermaßnahmen für die meisten Forschungspartner*innen eine der größten Hürden dar. Dies deutet darauf hin, dass aufgrund fehlender vergleichbarer Unterstützungsstrukturen in den jeweiligen Herkunftsländern der Forschungspartner*innen ein selbst initierter Informationserwerb nicht stattfindet. Hier ist allerdings zu betonen, dass das komplexe deutsche wohlfahrtstaatliche System auch für viele Menschen ohne Migrations- und Behinderungserfahrungen multiple Barrieren darstellt.

Die empirischen Ergebnisse verdeutlichen insgesamt, dass die Zugangsbarrieren zu Unterstützungsstrukturen insbesondere auf die fehlenden barriearmen und flächendeckenden Informationsangebote für Menschen an der Schnittstelle Behinderung und Migration/Flucht zurückzuführen sind. Diese Ergebnisse decken sich mit den empirischen Befunden von Amirpur (2016), die bereits vor einigen Jahren anhand der empirischen Ergebnisse ihrer Arbeit die Unzugänglichkeit der Unterstützungsstrukturen an der Schnittstelle Behinderung und Migration/Flucht feststellte (ebd., S. 260ff.). Auch im Hinblick auf die fehlende und unzureichende Vernetzung zwischen der sog. Behindertenhilfe und Migrationsarbeit lässt sich schließen, dass diese Herausforderungen weiterhin fortzubestehen scheinen. Als Best-Practice-Beispiel kann in diesem Kontext auf das Fachforum ›Menschen mit Behinderung und Zuwanderungsgeschichte in Berlin – Netzwerk für Inklusion und Integration‹ verwiesen werden, welches anstrebt, eine enge und partnerschaftlich Zusammenarbeit zwischen der sog. Behindertenhilfe und Migrationsarbeit voranzubringen.

Zudem können weitere positive Entwicklungen im Sinne der Etablierung von Initiativen und Kooperationsstrukturen, von Vereinen und Organisationen an der Schnittstelle Behinderung und Migration/Flucht festgestellt werden. Gerade in ›Berlin‹ existieren mittlerweile einige Beratungsstellen, die sich auf behinderungs- und fluchtmigrationsbedingte besondere Bedarfe spezialisiert haben wie z.B. das Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. (BZSL), InterAktiv e.V., MINA Leben in Vielfalt e.V. oder Kendimiz, ein deutsch-türkisches Selbsthilfennetzwerk etc. Auch in München gibt es seit 2003 das Pionierprojekt ComIn von Handicap International (zusammenfassend dazu siehe: Afeworki Abay et al., 2020). Allerdings soll diese Aufzählung nicht über die noch erschweren bzw. unzureichenden Strukturen von flächendeckenden Unterstützungs- und Beratungsangeboten hinwegtäuschen.

Teilhabe- und Verwirklichungschancen

Im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe ist kritisch zu hinterfragen, inwieweit die seit Jahren stets steigenden Qualifikations- und Leistungsanforderungen der Bildungs- und Erwerbsarbeitssysteme den individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen von Menschen mit Behinderungserfahrungen gerecht werden (Becker, 2015, S. 13). Neben der kritischen Analyse von gesellschaftlichen Exklusionspraktiken stellt sich die Frage, ob und inwieweit Inklusionsbemühungen überhaupt die grundlegenden gesellschaftli-

chen Selektions- und Sanktionsmechanismen nachhaltig aufheben können (Wansing, 2012a, S. 393).

An dieser Stelle ist auf die Notwendigkeit der Förderung von Verwirklichungschancen (*Capabilities*) für BIPoC mit Behinderungserfahrungen hinzuweisen, um ihnen eine weitgehend gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen der Gesellschaft zu ermöglichen. Die entsprechenden, strukturellen und institutionellen Barrieren beim Zugang zu Erwerbsarbeit müssen daher beseitigt und die notwendigen Ressourcen zur Bewältigung dieser Barrieren bereitgestellt werden (Kastl, 2013, S. 142ff.). Doch das ist ein lang andauernder Prozess, der sowohl umfassender struktureller Veränderungen der Institutionen und Dienste an der Schnittstelle Behinderung und Migration/Flucht bedarf.

Wenngleich die UN-BRK in erster Linie den Staat zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft rechtlich verpflichtet, stellt die Bekämpfung von gesellschaftlichen Strukturen der Marginalisierung, Diskriminierung und Stigmatisierung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar (u.a.: Hirschberg, 2010; More & Ratkovic, 2020; Wansing, 2016). Gegenwärtig sind im Zuge der Umsetzung normativer Anforderungen der UN-BRK (in diesem Fall Art. 27) eine Reihe von Unterstützungsleistungen entstanden. Exemplarisch sind die Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber*innen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX) und *Supported Employment*³ (Unterstützte Beschäftigung §§ 55, 185 Abs. 4 SGB IX) zu nennen. Wie bereits oben erläutert, sieht Art. 27 UN-BRK vor, das Sammeln von Arbeitserfahrungen von Menschen mit Behinderungserfahrungen zu fördern, die bislang von einer aktiven Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt exkludiert werden (Welti & Nachtschatt, 2018, S. 81).

Insbesondere für Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf ist daher die Teilhabe an Erwerbsarbeit mithilfe von Supported Employment auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bedarfsgerecht und ressourcenorientiert zu gestalten. Supported Employment erfordert jedoch auch eine weitgehende Umstrukturierung der Angebotsstruktur der entsprechenden Institutionen und Einrichtungen. In diesem Zusammenhang stellt Supported Employment ein Konzept dar, welches im Sinne des Empowerment darauf abzielt, dem Angebot der WfbM in Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszulagern aber auch darüber hinaus einen inklusiveren Zugang zu Erwerbsarbeit für Menschen mit Behinderungserfahrungen zu ermöglichen (Doose, 2012, S. 189).

In ihrer Gesamtbetrachtung verweist die Analyse der empirischen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit darauf, dass ohne die nachhaltige und existenzsichernde Teilhabe an Erwerbsarbeit, eine selbstbestimmte gesellschaftliche Partizipation kaum möglich ist. Die damit zusammenhängende Frage nach einem erfolgreichen Übergang in die Erwerbsarbeit ist wiederum mit bestehenden Strukturen der Chancenungleichheit und institutionellen Diskriminierungspraktiken eng verbunden. Hier ist daher eine Anpassung der Gesetzgebung an die heterogenen Lebensrealitäten von BIPoC mit Behinderungserfahrungen gefordert, um den ihnen rechtlich zustehenden, gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Erwerbsarbeit zu gewährleisten (u.a.: Becker, 2015; Kronauer,

³ Supported Employment ist ein wertegeleiteter Ansatz und ein differenziert ausgearbeitetes Modell der beruflichen Teilhabe von Menschen mit sog. Schwerbehinderungen und mit besonderem Unterstützungsbedarf als eine Alternative zur Beschäftigung in einer WfbM (Doose, 2012, S. 187).

2010; Schäfers & Wansing, 2016). In diesem Zusammenhang ist zu hinterfragen, inwiefern der gegenwärtig herrschende Inklusionsansatz die Verknüpfungsmöglichkeiten der Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse entlang der Differenzkategorien ›Behinderung‹ und ›Migration/Flucht‹ hinreichend erweitern kann, wenngleich die kritische Auseinandersetzung mit ›Inklusion‹ vor dem Hintergrund der beschriebenen zunehmenden gesellschaftlichen Exklusionsprozesse sich in den letzten zehn Jahren hoher Popularität erfreut.

Das vielversprechende Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes wird die sog. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungserfahrungen zu einem modernen Teilhaberecht im Sinne der UN-BRK weiterentwickelt, welches Menschen mit Behinderungserfahrungen mehr Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglicht (u.a.: Schimank & Hahn, 2017; Welti & Nachtschatt, 2018). Die Leistungen für Menschen mit Behinderungserfahrungen sind zudem nicht länger institutions-, sondern personenzentriert auszurichten und am persönlichen Bedarf zu orientieren, damit der Zugang durch das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert und entsprechend eine Alternative zur Werkstattbeschäftigung ermöglicht werden kann (Welti & Nachtschatt, 2018, S. 78).

In Bezug auf die tatsächlichen Förderungen der Teilhabe an Erwerbsarbeit von Menschen mit Behinderungserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind die bestehenden Regelungen und Instrumente sowie die verstärkenden Effekte durch das Budget für Arbeit aber insgesamt hinsichtlich ihrer Umsetzung und Wirksamkeit zu überprüfen. Zudem ist kritisch zu hinterfragen, inwieweit durch die aktuelle Implementierung des vielversprechenden BTHG sich die Etablierung eines inklusiveren bzw. eines ›inklusionsfreundlichen Arbeitsmarkts‹ (Becker, 2015, S. 182f.) und somit auch die von den betroffenen Menschen (auch von den Forschungspartner*innen der vorliegenden Arbeit) erhofften Verbesserungen ihrer Lebenslagen realisieren lassen. Die neue Fassung des Bundesteilhabegesetzes (§ 100 SGB IX) stellt strukturelle Barrieren und Einschränkungen für geflüchtete Menschen mit Behinderungserfahrungen dar, da sie weiterhin von den Leistungen der sog. Eingliederungshilfe ausgeschlossen bleiben (Schimank & Hahn, 2017, S. 5ff.).

Angesichts der sich immer weiter verschlechternden Arbeits- und Lebensbedingungen von marginalisierten Gruppen und der damit einhergehenden prekarisierten und ungleichen Teilhabe an Erwerbsarbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt deuten die bisher vorgenommenen Ausführungen insgesamt auf die Notwendigkeit weiterer struktureller Veränderungen hin, um den beschriebenen, benachteiligenden Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts entgegenzuwirken. Insoweit wurden zwar seit der Implementierung der UN-BRK in den deutschen rechtlichen Grundlagen der sog. Eingliederungshilfe bereits einige Schritte getan (z.B. mehrere Gesetzesreformen im Sozialrecht sowie die Einführung des neuen BTHG), die zu einer gleichberechtigten Teilhabe führen sollen, sie erreichen jedoch das Ziel gegenwärtig *de facto* nicht. Notwendig ist daher, die existierenden Barrieren und Diskriminierungen beim Zugang zu Unterstützungsstrukturen abzubauen, damit eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an den ver-

schiedenen Teilsystemen der Gesellschaft gelingt. Hierbei soll der Befähigung (*Empowerment*) von BIPoC mit Behinderungserfahrungen ein zentraler Stellenwert zukommen.

Zusammenfassung und Ausblick

Als Zwischenresümee der bisherigen Ausführungen lässt sich schließen, dass die Teilhabe an Erwerbsarbeit von BIPoC mit Behinderungserfahrungen mit vielfältigen Zugangsbarrieren und Diskriminierungserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einhergeht. Allerdings entwickelt diese Personengruppe auch diverse Umgangsstrategien und Bewältigungsressourcen. Die sozialstaatlichen Unterstützungsleistungen spielen hierbei als strukturell-institutionelle Ressource eine entscheidende Rolle zum Erreichen subjektiver beruflicher Ziele der Forschungspartner*innen. Außerdem greifen die Forschungspartner*innen auf ihre sozio-familiale Ressourcen und individuellen Bewältigungskompetenzen (wie z.B. Anpassungsfähigkeit, Flexibilität, Resilienz, Durchsetzungsvermögen etc.) zurück.

Dabei nehmen soziale Netzwerke bspw. zur Bewältigung von strukturellen Zugangsbarrieren zu Informationen über institutionelle Beratungs- und Unterstützungsangebote eine wesentliche Funktion ein, da der Informationsmangel über die existierenden Möglichkeiten sozialstaatlicher Leistungen zur Teilhabe an Erwerbsarbeit durch den Rückgriff auf soziale Netzwerke der Forschungspartner*innen zumindest teilweise kompensiert wird. Im Umkehrschluss lässt sich daraus folgern, dass diejenigen Menschen, die sich den Zugang zu Informationen nicht anderweitig eröffnen können, einen erschwertem Zugang zu ihnen zustehenden sozialstaatlichen Leistungen erleben. So werden die verschiedenen Ausgrenzungs- und Exklusionsmechanismen durch die vorherrschenden gesellschaftlichen Leistungsnormen legitimiert, da bspw. die Bildungsqualifikation nicht nur für den beruflichen Erfolg ausschlaggebend ist, sondern auch eine wesentliche Voraussetzung zur ökonomischen Existenzsicherung darstellt. Vielmehr werden die existierenden Bildungsdisparitäten und daraus resultierenden prekären Teilhabemöglichkeiten von BIPoC mit Behinderungserfahrung anhand monokausaler und kulturalisierender Deutungsmuster legitimiert, statt die erschwertem strukturellen Bedingungen der Teilhabe an Bildung und Erwerbsarbeit intersektional in den Blick zu nehmen.

Diese empirischen Erkenntnisse der Externalisierung staatlicher Verantwortung fortwährender sozialer Ungleichheit lassen sich mit dem theoretischen Konzept des *›Doing Difference‹* analysieren, welches in der Intersektionalitätsforschung zunehmend diskutiert wird (siehe dazu insbesondere: Hirschauer, 2014; Tuider & Trzeciak, 2015; Walgenbach, 2017). Die Institution *›Schule‹* wird dabei als machtvoller Ort der *›(Re-)Produktion von sozialen Differenzkategorien bzw. sozialen Ordnungen‹* (Walgenbach, 2017, S. 588) begriffen. Fehlende inklusive Bildungsmöglichkeiten sind somit als zentrale Einflussfaktoren für den (Miss-)Erfolg beim Zugang zu Erwerbsarbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu konstatieren. Beispielsweise lässt sich aus dem theoretischen Forschungstand konstatieren, dass die existierenden sozialen Benachteiligungen bspw. im Bildungssystem durch die kategoriale Feststellung vom sonderpädagogischen Förderbedarf weiterhin als *›ethnische Differenzen‹* (Gomolla & Radtke, 2009, S. 49ff.) gedeutet werden.

Die dahinerstehenden gesellschaftlichen Bedingungen intersektionaler Diskriminierungen entlang der Differenzkategorien von Behinderung, Migration/Flucht, Klasse, Gender, Alter etc. bleiben hingegen weitgehend unberücksichtigt. Die empirischen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit unterstreichen, dass institutionalisierte Formen ableistischer und rassistischer Diskriminierungen nachhaltige Auswirkungen auf die Teilhabe- und Verwirklichungschancen von BIPoC mit Behinderungserfahrungen haben. Entsprechend sind die vermeintlichen gleichen Chancen immer auch im Zusammenhang mit existierenden ungleichen strukturellen Bedingungen und individuellen Voraussetzungen intersektional zu analysieren.

Harmful Fictions: Geflüchtete Menschen zwischen überlebensstrategischer Resilienz und struktureller Vulnerabilitäten

Aus den theoretischen und empirischen Erkenntnissen der vorliegenden Arbeit lässt sich insgesamt konstatieren, dass die Teilhabe an Erwerbsarbeit von BIPoC mit Behinderungserfahrungen v.a. durch die fortwährenden Selektions- und Diskriminierungsmechanismen beim Bildungserwerb und Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt intersektional erschwert wird. Die Forschungspartner*innen berichten vorwiegend von Herausforderungen im Hinblick auf berufliche Zukunftsperspektive und spezifische Übergangssituationen. Insbesondere wird hier auf die institutionelle und strukturelle Diskriminierung sowie die fehlende Chancengleichheit beim Zugang zu beruflicher (Aus-)bildung von BIPoC mit Behinderungserfahrungen hingewiesen. Dies gilt in besonderer Weise für geflüchtete Menschen (mit Behinderungserfahrungen), da diese Personengruppe über eingeschränkte Zugänge zu einer gleichberechtigten Bildungsteilhabe verfügt (u.a.: Afeworki Abay, 2019; Braun & Lex, 2016; Korntheuer, 2016, 2020). Das Finden einer beruflichen (Aus-)Bildung und somit auch der Aufbau einer selbstbestimmten Zukunftsperspektive wird insbesondere aufgrund der landesspezifischen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen, bspw. durch Beschäftigungsverbote, erschwert (u.a.: Denniger, 2017, S. 48; Pieper & Haji Mohammadi, 2014a, S. 222).

Die im Forschungsprozess beteiligten BIPoC mit Behinderungserfahrungen zeigen hohe Bildungsaspirationen und enorme Motivation, ihre beruflichen Ziele umzusetzen und ihre subjektiven Lebensziele zu erreichen. Gleichzeitig wird aus dem analysierten Datenmaterial ein Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit der Betroffenen aufgrund der Komplexität und Unzugänglichkeit struktureller Unterstützungsleistungen erkennbar. Im Umgang mit den existierenden strukturell-institutionellen Barrieren sowie gesellschaftlichen Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen entwickeln sie aber auch diverse pragmatische Bewältigungs- und Handlungsstrategien. Hier ist jedoch aus einer herrschaftskritischen Perspektive zu betonen, dass die bestehenden strukturellen Restriktionen und diskriminierenden Strukturen nicht in adäquater Form durch individuellen Bewältigungsressourcen nachhaltig verändert werden können. Trotz dieser strukturellen Diskriminierungsmechanismen, die sich ebenfalls in Bezug auf den Zugang zu medizinischen Leistungen zeigen, wird bspw. in der Gesundheits- und Fluchtmigrationsforschung suggeriert, dass geflüchtete Menschen eine besonders »resiliente Bevölkerungsgruppe« (Korntheuer, 2016, S. 56; Natarajan, 2019, S. 245) darstellen.

Aus einer Zusammenführung der theoretischen und empirischen Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit lässt sich insgesamt konstatieren, dass die Aussagen der Forschungspartner*innen in Bezug auf die Bedeutung von pragmatischen Überlebensstrategien in differenzierter Weise zu interpretieren sind, da die Auseinandersetzung mit Resilienz von gesellschaftlich marginalisierten Gruppen mit Ambivalenzen zwischen Anpassung und Resignation nach dem konstanten Kampf gegen diskriminierende Strukturen der Dominanzgesellschaft eng verbunden ist. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Fokussierung auf die überlebensstrategische Resilienz marginalisierter Gruppen nicht dazu führen darf, die strukturell erschweren Zugänge zu den verschiedenen gesellschaftlichen Teilhabesystemen und die dadurch eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen zu verharmlosen.

Diese Gefahr der Verharmlosung struktureller Ungleichheitsverhältnisse zeigt sich bspw., wenn die bestehenden Bewältigungsleistungen von geflüchteten Menschen eng mit dem sog. *Healthy-Migrant-Effekt*⁴ geknüpft werden. Mit diesem paradoxen Phänomen wird beschrieben, dass selbst migrierte bzw. geflüchtete Menschen trotz bestehender sozioökonomischer Benachteiligungen im Durchschnitt gesünder und belastbarer sind als die Bevölkerung im Einwanderungsland (Razum, 2016, S. 267ff.). Mit dieser nachdrücklichen Fokussierung auf die überlebensstrategische Resilienz geflüchteter Menschen geht die Gefahr einher, die vorhandenen strukturellen Benachteiligungen zu verschleieren. So zeigen andere Studien, dass die gesundheitsbezogenen intersektional verwobenen Diskriminierungen durch die sozialrechtlichen Einschränkungen sowie Sprach- und Kommunikationsbarrieren der komplexen Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen in der Auseinandersetzung mit der fehlenden Inanspruchnahme von wohlfahrtstattlichen Unterstützungsleistungen unzureichend analysiert werden (u.a.: Bartig et al., 2021; Diehl, 2017; Frank et al., 2017; Lampert & Kroll, 2010; Natarajan, 2019).

Dieser Aspekt wird auch im dritten Teilhabebericht der Bundesregierung aufgegriffen, welcher die Bedeutung von gesundheitsbezogenen und miteinander verwobenen Ungleichheitsverhältnissen in Bezug auf die globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) aufgeführt, um bspw. die zunehmende Armut und Ungleichheit gesellschaftlich marginalisierter Gruppen zu bearbeiten und »ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters (zu) gewährleisten und ihr Wohlergehen (zu) fördern« (BMAS, 2021, S. 464). In diesem Zusammenhang ist auch die zunehmende breite Rezeption des Konzepts *Healthy-Migrant-Effekt* kritisch zu hinterfragen und differenzierter zu betrachten, damit die existierenden strukturellen Vulnerabilitäten von geflüchteten Menschen (mit Behinderungserfahrungen) durch die Fokussierung auf ihre vermeintlich besondere Resilienz sichtbar werden.

Basierend auf diesen Ausführungen lässt sich also schließen, dass der Zugang zu bestehenden strukturellen Unterstützungsangeboten für viele BIPOC mit Behinderungserfahrungen mit multiplen, intersektional verwobenen Strukturen der Ausgrenzungen, Etikettierungen und Diskriminierungen verbunden ist. Anhand ausgewählter Aussagen der Forschungspartner*innen wird im folgenden Abschnitt erläutert, inwieweit Rassismus und Ableismus sich miteinander verwoben zeigen.

4 Für eine kritische Diskussion über das Konzept des *Healthy-Migrant-Effekt* siehe insbesondere: (Afeworki Abay et al., 2021; Sahrai, 2009).